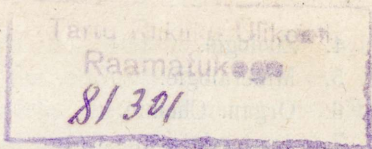


Est. A-2493



Regeln über die Prüfungen auf den Grad eines Arztes oder Doctors der Medicin

(im Anschluss an die Allerhöchst bestätigten Vorschriften über
die Prüfung der Aerzte u. s. w. vom Jahre 1845).

I. Die Prüfung kann ungetheilt oder in zwei auch drei Theilen absolvirt werden. Ausländische Doctoren und Personen, die zwar in Dorpat studirten, deren früher absolvirte Prüfungen aber durch Versäumniss des folgenden Termins ungültig wurden, machen das sog. kleine Philosophicum (Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Diätetik) vor der Prüfung in den Hauptfächern, doch nur in der Weise, dass zwischen diesen beiden Theilen des Examens nicht mehr als 6 Monate liegen.

- II. 1. Es gehören zum Ex. philosophic.:
1. Physik.
 2. Anorgan. Chemie.
 3. Botanik.

2030117x

4. Zoologie.
5. Mineralogie.
6. Organ. Chemie.
7. Anatomie.
8. Physiologie.
9. Allgemeine Pathologie.
10. Diätetik.
11. Zwei qualitative Analysen.

2. Das Examen philosophicum kann auch in zwei Theilen absolvirt werden; es gehören dann zur ersten Hälfte die Gegenstände 1—4; zur zweiten Hälfte die Gegenstände 5—11.

III. 1. Diejenigen Studirenden, welche das Studium der Medicin am Anfang eines Jahres (Januar) beginnen, können die erste Hälfte des Examen philosophicum nur am Schlusse desselben Jahres (nach 2 Studiensemestern), diejenigen Studirenden, welche das Studium der Medicin in der Mitte des Jahres (August) beginnen, können die erste Hälfte des Examen philosophic. dagegen erst am Schlusse des folgenden Jahres (nach 3 Studiensemestern) absolviren. Die zweite Hälfte des Examen philosophicum wird ein Jahr nach der ersten Hälfte absolvirt.

2. Diejenigen Studirenden, welche diese Termine nicht einhalten, müssen das ganze Philosophicum auf ein Mal absolviren, und zwar können diejenigen, welche am Anfang

eines Jahres ihr Studium begonnen haben, frühestens am Schlusse des vierten, diejenigen, welche ihr Studium in der Mitte eines Jahres begonnen haben, frühestens am Schlusse des fünften Studiensemesters sich zum Examen phil. melden. (Fak. Beschluss vom 26. Novbr. 1882).

3. Diejenigen Personen, welche eine Zeitlang, ein—zwei Jahre auf anderen Universitäten des Russischen Reichs studirt haben und ihr Studium hier in Dorpat fortsetzen wollen, sind gleichfalls verpflichtet das Examen philosophicum zu absolviren; sie können dabei das Examen philosophicum in zwei Hälften theilen, wie diejenigen, welche nur in Dorpat (Fak. Beschluss v. 2. Novbr. 1882) studirten. Solche Studirende, welche von andern Universitäten des Reichs hierher übertreten, werden aber nur in dem Falle sofort zur ersten Hälfte des Examen phil. oder zum ganzen Examen phil. zugelassen, sobald sie die betreffenden Kurseamina (Uebergangsexamina des ersten auf den zweiten, des zweiten auf den dritten Kurs) vollständig absolvirt haben. Demnach können diejenigen, welche das erste Kurseexamen vollständig absolvirt haben, an dem festgesetzten Termin (am Schlusse jedes Semesters) die erste Hälfte des Examen philosophicum absolviren; die-

jenigen aber, welche das erste und zweite Kursexamen bestanden haben, das ganze Philosophicum jedoch erst dann absolviren, wenn sie hier in Dorpat allgemeine Pathologie und Diätetik gehört haben. (Fak. Beschluss v. 23. August 1882). Eine Theilung des Examen philosophicum ist diesen Studirenden nicht gestattet. Diejenigen Studirenden, welche von andern Universitäten des Reichs hierher übertreten, ohne irgend ein Kursexamen bestanden zu haben, können das Examen philos. theilen, sie sind denselben Regeln unterworfen, wie diejenigen, welche das Studium in Dorpat beginnen. (Siehe oben III).

Diejenigen Studirenden, welche bereits das dritte oder das vierte Kursexamen auf einer Universität des Russ. Reichs bestanden haben, können, ohne hier das Philosophicum gemacht zu haben, in den Kliniken practisiren, sind jedoch immerhin verpflichtet, vor dem Rigorosum das ganze oder das kleine Examen philosophicum zu machen.

4. Personen, welche bereits hier oder auf einer andern Universität des Russischen Reichs den Arztgrad erworben haben, und sich hier zum Doctorexamen melden, sind nicht verpflichtet, das Examen philosophicum zu absolviren.

Anm. Es wird Niemand zum Besuch der Kliniken und zum Hören praktisch-medicini-

scher Vorlesungen zugelassen, der nicht das Examen philosophicum bestanden hat.

IV. Zum Examen rigorosum (Arzt oder Doctor der Medicin) gehören:

1. Klinische Prüfungen in der medicinischen, chirurgischen und gynäkologischen Klinik.

2. Demonstration einer Körperhöhle, Anfertigung eines anatomischen Präparates und Demonstration desselben.

3. Demonstration eines pathologisch-anatomischen Präparats.

4. Ausführung zweier chirurgischer Operationen an Leichnamen und eine Prüfung in der Verbandlehre.

5. Ausführung zweier geburtshilfflicher Operationen am Phantom.

6. Ausführung einer gerichtlichen Section nebst Abfassung eines Gutachtens.

7. Physiologie.

8. Allgemeine Pathologie.

9. Allgemeine Therapie.

10. Pharmacognosie und Pharmacie.

11. Arzneimittellehre und Receptirkunst.

12. Specielle Pathologie und Therapie.

13. Theoretische Chirurgie.

14. Augenheilkunde.

15. Theoretische Geburtshilfe.

16. Frauen- und Kinderkrankheiten.

17. Gerichtliche Medicin.

18. Medicinische Polizei.

Der sich um den Doctorgrad Bewerbende hat ferner:

19. Zwei lateinische Clausurarbeiten abzufassen.

20. Eine Inauguralabhandlung einzureichen.

21. Diese nebst 6 medicinischen Thesen öffentlich zu vertheidigen.

V. Die Termine des Ex. philosophicum sind am Schluss jedes Semesters, die Meldungen zu demselben müssen 14 Tage vorher eingereicht werden.

Das Examen wird in folgender Weise absolvirt:

a) Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik, organische und anorganische Chemie.

b) Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik. Zwischen den beiden Terminen wird jedem Examinanden eine freie Zeit von einigen Wochentagen gewährt, die Zahl und das Datum der zum Examen erforderlichen Tage wird von dem Decan festgesetzt. Es wird jedem Examinanden mitgetheilt, wann er sich zum Examen einzustellen hat. Niemand kann das Examen, wenn es sich über mehrere Tage erstrecken sollte, beliebig an einem dieser Tage machen.

VI. Das Examen rigorosum wird in jedem Semester ein Mal gemacht.

Die Anmeldungen dazu sind im Beginn des Semesters einzureichen.

Das Examen zerfällt in einen practischen und einen theoretischen Theil.

Zum practischen gehören:

1. Klinische Prüfung in der medicinischen,
2. in der chirurgischen,
3. in der geburtshilfflichen Klinik, dazu die Ausführung zweier geburtshilfflicher Operationen am Phantom.

4. Demonstration einer Körperhöhle, Anfertigung eines anatomischen Präparates und Demonstration desselben.

5. Demonstration eines pathol. - anatom. Präparats.

6. Ausführung zweier chirurg. Operationen an der Leiche, Prüfung in der Verbandlehre.

7. Gerichtliche Section und Gutachten.

8. Pharmacognosie und Pharmacie.

Das Examen in den practischen Fächern beginnt bald nach Beginn des Semesters.

Zum theoretischen Theil gehören:

1. Physiologie.

2. Allgemeine Pathologie.

3. Allgemeine Therapie.

4. Arzneimittellehre.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

5. Receptirkunst.
6. Specielle Pathologie und Therapie.
7. Theoret. Chirurgie.
8. Augenheilkunde.
9. Theoret. Geburtshilfe.
10. Frauen- und Kinderkrankheiten.
11. Gerichtl. Medicin.
12. Medicinische Polizei.

Diese 12 Fächer werden in 2 Theile getheilt, von denen der erste die ersten 6, der zweite die zweiten 6 Gegenstände umfasst.

Das Examen in den ersten 6 Fächern findet Anfang April und Anfang October statt.

Das Examen in den zweiten 6 Fächern findet am Anfang Mai und Anfang November statt.

Niemand wird zu dem Schlusstheil des Examens zugelassen, der nicht die practischen Fächer und die theoretischen Fächer des ersten Theils absolvirt hat.

Gleich nach dem letzten Examinationstermin findet die Anfertigung der beiden schriftlichen Arbeiten statt.

VII. Wer in einem Fache des Rigorosum oder in zwei Fächern des Philosophicum das Urtheil „ungenügend“ erhalten, darf in diesen Fächern das Examen wiederholen, nicht vor Ablauf von 3 Monaten von dem Schlusstermin des betreffenden Examens an gerechnet,

spätestens nach 6 Monaten im entsprechenden Termin des nächsten Semesters. Wer in 3 Fächern des Philosophicum das Urtheil „ungenügend“ erhalten hat, muss die ganze Prüfung wiederholen, jedoch erst im nächsten Termin.

Wer ein ungenügendes Urtheil durch Wiederholung des Examens zu verbessern wünscht, hat sich von dem Decan eine schriftliche Aufforderung an den betreffenden Examinator zur Abhaltung des Examens zu erbitten.

Wer zum Arzt- resp. Doctorexamen sich gemeldet hat und sich dann zurückzieht, bevor er das Examen begonnen hat, kann sich schon im nächsten Semester auf's Neue melden. Wer dagegen sich vom Examen zurückzieht, nachdem er dasselbe bereits begonnen hat, — oder wer das Arzt- resp. Doctorexamen nicht bestanden hat, darf sich erst im übernächsten Semester auf's Neue melden.

Ist die ganze Prüfung 3 mal ungenügend ausgefallen, so wird der Examinand zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

VIII. Wer das Ex. philosophicum oder dessen Theile abzulegen wünscht, hat neben einem Gesuche einzureichen:

1. Sein Belegbuch.

2. Ein Zeugniss über seine Zugehörigkeit zur Zahl der Studirenden.

In dem für die Zulassung zum Rigorosum einzureichenden Gesuche muss angegeben sein, um welchen Grad der Examinand sich bewirbt. Ausserdem hat derselbe beizubringen:

1. Sein Belegbuch.

2. Eine ausführliche Darlegung seines Studienganges nach absolvirtem Examen philosophicum.

3. Zeugnisse über die absolvirte Praxis in der medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik.

4. Ein Zeugniss über seine Zugehörigkeit zur Zahl der Studirenden.

5. Ein Zeugniss über das bestandene Examen in der russischen Sprache. Dies Examen kann in der Zeit zwischen dem Philosophicum und dem Rigorosum gemacht werden.

Personen, welche mit dem Doctordiplom einer ausländischen Universität zum Examen rigorosum (Arzt- od. Doctorgrad) sich melden,

Personen, welche hier in Dorpat oder an einer andern Universität des Russischen Reichs den Arztgrad erworben haben und sich um den Doctorgrad bewerben,

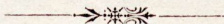
Personen, welche das Arzt- resp. Doctorexamen nicht bestanden haben und dasselbe wiederholen wollen,

müssen vor dem Examen rigorosum mindestens 4 Wochen unter Leitung der betreffenden Professoren in der medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik practisirt haben.

Ärzte haben bei der Bewerbung um den Doctorgrad dem Gesuch das Diplom oder eine Copie desselben beizufügen.

Personen, welche auf ausländischen Universitäten etc. den Doctorgrad erworben, müssen ihrem Gesuch um einen medic. Grad beifügen:

1. das Maturitätszeugniss eines klassischen Gymnasium,
2. einen beglaubigten Beleg über ihren Studiengang,
3. das Doctordiplom oder eine Copie desselben,
4. ein Zeugniss über das bestandene Examen in der russischen Sprache.



Gedruckt auf Verfügung der medicinischen Facultät.

Dorpat, den 30. September 1883.

Decan: L. Stieda.